



COVID-19-Pandemie

Empfehlungen zum Umgang mit Fällen und Kontakten ab dem 8. Februar 2021

Stand: 8.02.2021

Inhalt

1.	Ziele	2
1.1.	Ausgangslage	2
1.2.	Grundsätze	2
2.	Definitionen	3
2.1.	Besonders gefährdete Personen	3
2.2.	Kontaktpersonen	3
2.3.	Enger Kontakt	3
3.	Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien	4
3.1.1	Klinische Kriterien	4
3.1.2	Beprobungskriterien	4
4.	Vergütung der Testkosten	6
5.	Umgang mit symptomatischen Personen: Test und Isolation.....	6
5.1	Positiv getestete Personen	6
5.1.1	Dauer der Isolation bei nicht hospitalisierten COVID-19-Fällen	6
5.1.2	Dauer der Isolation bei hospitalisierten COVID-19-Fällen	7
5.2	Negativ getestete Personen (COVID-19 unwahrscheinlich)	7
6.	Umgang mit Personen, die eine Meldung von der App erhalten	7
7.	Contact Tracing und Umgang mit Kontaktpersonen durch die zuständige kantonale Stelle.....	7
8.	Erkennung und Management von Ausbrüchen	8
9.	Umgang mit Kontaktpersonen.....	8
9.1	Besondere Situation der Quarantäne einer im Pflegebereich tätigen Kontaktperson	9
9.2	Prävention und Eindämmung von COVID-19 in Spitälern	9
9.3	Prävention und Eindämmung von COVID-19 in Pflegeheimen	9
10.	Hygiene- und Verhaltensregeln für die Bevölkerung	9

1. Ziele

- Die Anzahl der COVID- 19 Fälle so gering als möglich halten
- Die kantonalen Ressourcen für das Contact Tracing optimal nutzen
- Ausbrüche frühzeitig erkennen und eindämmen
- Die Ausbreitung des Virus in Schulen, Spitälern und Pflegeheimen erkennen und aufhalten
- Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf (besonders gefährdete Personen) schützen
- Die Kapazitäten des Spitalsystems erhalten, um möglichst vielen Personen eine qualitativ hochstehende medizinische Versorgung bieten zu können

1.1. Ausgangslage

Im Anschluss an die Lockerungsmassnahmen, die seit Juni 2020 schrittweise in Kraft getreten sind, hat sich die Zahl der COVID-19-Fälle exponentiell erhöht. Die kantonalen Inzidenzen stabilisierten sich dann auf hohem Niveau (vgl. ibz-shiny.ethz.ch/covid-19-re/) was zu einer weiteren Verstärkung der Massnahmen führte¹. Eine weitere Herausforderung stellen die neuen SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern) dar, die erstmals in Grossbritannien (VOC-202012/01, B.1.1.7), Südafrika (501Y.V2) und Brasilien (P.1) identifiziert.

Von zentraler Bedeutung für die Bekämpfung der COVID-19-Epidemie sind die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln, die gewissenhafte Umsetzung der Schutzkonzepte, die rasche Ermittlung und Isolation infizierter Personen, die Quarantäne für enge Kontaktpersonen sowie die Erkennung von Infektionsherden. Angesichts der neuen SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern) und ihre erhöhte Ansteckungsfähigkeit, ist die konsequente und beharrliche Umsetzung der bestehenden Massnahmen noch wichtiger.

Hauptmassnahmen zum Umgang mit Fällen und Kontaktpersonen:

- Das breite Testen sowie der erleichterte Zugang zu den Tests werden beibehalten. In gewissen Situationen kann die Testindikation auf nicht symptomatische Personen ausgeweitet werden, um die frühzeitige und möglichst vollständige Erkennung neuer COVID-19-Fälle zu gewährleisten.
- Die Kantone stellen die notwendigen Ressourcen für das Contact Tracing bereit und sorgen dafür, dass die betroffenen Personen die Anweisungen zu Isolation und Quarantäne befolgen.
- Das Contact Tracing wird verstärkt/angepasst an die epidemiologische Situation (z. B. Auftreten von VOC) und entsprechend den verfügbaren Ressourcen.
- Die SwissCovid App hilft bei der Ermittlung der Kontakte, die durch das klassische Contact Tracing nicht gefunden werden. Die App erhält vermehrte Bedeutung, wenn die Durchführung des klassischen, individuellen Contact Tracing schwierig wird.
- Es wird laufend geprüft, wie sich die Aufhebung oder Einführung von zusätzlichen Massnahmen auf die Epidemiekurve auswirkt.

1.2. Grundsätze

- Wie bis anhin steht die Prävention im Vordergrund, d. h. die Hygiene- und Verhaltensregeln, insbesondere das Händewaschen, das Abstandhalten und das Tragen von Hygienemasken.
- Die Schutzkonzepte werden umgesetzt.
- Die Massnahmen des Bundes werden befolgt, insbesondere die Maskenpflicht in Innenräumen, die Homeoffice-Pflicht und die Kontaktbeschränkungen¹.
 - Der vereinfachte Zugang zu Tests und die Kostenübernahme ermöglichen allen, sich testen zu lassen, sobald sie die Testkriterien erfüllen.
- Es werden Massnahmen getroffen, um Ausbrüche (z. B. in Pflegeheimen, Asylzentren, Schulen) zu erkennen und einzudämmen.
- Die Gesundheitsbehörden verfolgen die Entwicklung der Pandemie und passen ihre Massnahmen entsprechend an.

¹ Siehe www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > [Massnahmen und Verordnungen](#)

2. Definitionen

2.1. Besonders gefährdete Personen²

Das höchste Risiko eines schweren Verlaufs besteht bei Personen ab 65 Jahren sowie bei schwangeren Frauen und

Erwachsenen mit einer der folgenden Vorerkrankungen:

- Bluthochdruck,
- Herz-Kreislauf-Krankheiten,
- Diabetes,
- chronische Atemwegserkrankungen,
- Krebs,
- Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen,
- Adipositas Grad III (morbid Adipositas, BMI³ ≥ 40 kg/m²).

Für diese Gruppen bleibt die Einhaltung der Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG deshalb sehr wichtig.

2.2. Kontaktpersonen

Person mit engem Kontakt (gemäss der nachstehenden Definition) **zu einem bestätigten oder wahrscheinlichen Fall** von COVID-19 während dessen ansteckenden Phase, d. h.:

- bei einem **symptomatischen** Fall: in den letzten 48 Stunden vor dem Auftreten der Symptome und bis zu 10 Tage danach ODER
- bei einem **asymptomatischen** Fall: in den letzten 48 Stunden vor der Entnahme der positiven Probe und bis zu 10 Tage danach.

2.3. Enger Kontakt

Als enger Kontakt (erhöhtes Infektionsrisiko) gelten:

- im gleichen Haushalt lebende Personen, die während über 15 Minuten (einmalig oder kumulativ innerhalb der ansteckenden Phase) mit weniger als 1,5 Meter Abstand Kontakt zum Fall hatten;
- Kontakt mit weniger als 1,5 Meter Abstand und während über 15 Minuten (einmalig oder kumulativ innerhalb der ansteckenden Phase) ohne geeigneten Schutz (z. B. Trennwand oder Tragen einer Gesichtsmaske durch alle Beteiligten). Als Gesichtsmasken gelten Hygienemasken (chirurgische Masken) und industriell gefertigte Textilmasken, die den [Empfehlungen der Swiss National COVID-19 Science Task Force](#) entsprechen. Schals, selbst angefertigte Masken und andere unspezifische Textilprodukte sind keine Gesichtsmasken und bieten keinen ausreichenden Schutz⁴;
- Pflege, medizinische Untersuchung oder Berufstätigkeit mit Körperkontakt (< 1,5 Meter) ohne Verwendung einer geeigneten Schutzausrüstung⁵;
- direkter Kontakt mit Atemwegssekreten oder Körperflüssigkeiten ohne Verwendung einer Schutzausrüstung;
- Pflege, medizinische Untersuchung oder Berufstätigkeit mit aerosolerzeugenden Aktivitäten ohne geeignete Schutzausrüstung, unabhängig von der Dauer der Exposition;
- im Flugzeug:
 - Passagiere, die ohne Hygienemaske und ohne Community Maske⁶ im Umkreis von zwei Sitzplätzen (in jede Richtung) zu einem Fall sassen;
 - Reisebegleiter oder Betreuer, Besatzungsmitglieder im Flugzeugsektor, in dem sich der Fall befand. Lassen der Schweregrad der Symptome oder die Bewegungen der

² Link zur aktuellen Definition [«besonders gefährdete Personen»](#)

³ BMI= Body-Mass-Index

⁴ In der Praxis lässt sich nicht überprüfen, welche Masken verwendet wurden. Der beidseitige Schutz gilt als ausreichend, wenn die Maske von beiden Personen korrekt getragen wird, d. h. Mund und Nase bedeckt.

⁵ Gemäss den geltenden Empfehlungen für die betreffende berufliche Tätigkeit (z. B. Empfehlungen von Swissnoso oder branchenspezifisches Schutzkonzept)

⁶ Maske, die den [Anforderungen der NCS-TF](#) entspricht (siehe auch [«Clarification on face mask types, architecture, quality, handling, test and certification procedures»](#))

erkrankten Person auf eine weitergehende Exposition schliessen, sollten die Passagiere in einem ganzen Sektor oder im gesamten Flugzeug als enge Kontaktpersonen betrachtet werden.

3. Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien

Die Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien werden regelmässig an die aktuelle Situation angepasst. Beachten Sie deshalb die Angaben im PDF-Dokument «Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien» auf der Webseite «[Meldeformulare](#)».

3.1 Testindikationen

3.1.1 Klinische Kriterien

Es wird empfohlen, alle Personen mit Symptomen zu testen, die auf COVID-19 hindeuten: Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) und/oder Fieber ohne andere Ätiologie und/oder plötzlicher Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns und/oder akute Verwirrtheit oder Verschlechterung des Allgemeinzustands bei älteren Menschen ohne andere Ätiologie. COVID-19 kann sich auch in anderen selteneren und unspezifischen Symptomen äussern: Muskelschmerzen, Kopfschmerzen, allgemeine Schwäche, Schnupfen, Magen-Darm-Symptome (z. B. Übelkeit, Erbrechen, Durchfall, Bauchschmerzen), Hautausschläge (z. B. Pseudo-Frostbeulen, urtikarielle, vesikuläre oder morbilliforme Exantheme).

3.1.2 Beprobungskriterien

a) Symptomatische Personen

Eine Testung auf COVID-19 wird bei allen **symptomatischen Personen** empfohlen, welche die klinischen Kriterien erfüllen. Dies kann entweder durch einen PCR-Test oder – unter bestimmten Bedingungen – durch einen Antigen-Schnelltest erfolgen. Sie finden die Kriterien dazu im Dokument «[Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien](#)»^{7, 8}.

Vorgehen im Falle eines Verdachts auf eine Infektion mit der **neuen Variante des Virus SARS-CoV-2** (variants of concern): Siehe [separate Empfehlungen auf der Website des BAG](#)⁹.

Bei **geimpften Personen** (mit 2 Dosen, die letzte vor ≥ 7 Tagen), die **COVID-19 verdächtige Symptome aufweisen** soll eine PCR und im Falle einer positiven PCR eine diagnostische Sequenzierung durchgeführt werden.^{10, 11}

Vorgehen im Falle eines Verdachts auf eine Re-Infektion:¹²

- *Vorgängiger Test vor ≤ 3 Monaten*¹³: in dieser Situation soll zuerst ein Antigen-Schnelltest durchgeführt werden, damit sichergestellt ist, dass eine erhöhte Viruslast vorliegt. Bei positivem Antigen-Schnelltest soll eine PCR - und im Falle einer positiven PCR - eine diagnostische Sequenzierung durchgeführt werden¹¹.

⁷ www.bag.admin.ch/covid-19-dokumente-gesundheitsfachpersonen > [Verdachts-, Beprobungs- und Meldekriterien](#)

⁸ Für Kinder unter 12 Jahren gelten andere Testindikationen (siehe [Empfehlungen zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 12 Jahren sowie Testindikationen](#)).

⁹ www.bag.admin.ch/covid-19-dokument-gesundheitsfachpersonen > [Covid-19: Empfehlungen zur Erkennung und Überwachung der neuen Variante des Virus SARS-CoV-2](#)

¹⁰ Bei geimpften Personen, die ≥ 7 Tage nach der 2. Impfung Symptome zeigen und eine positive PCR haben, ist zu prüfen, ob es sich um eine neue Variante handelt, gegen die der Impfstoff keinen Schutz bieten würde.

¹¹ Die Anordnung der diagnostischen Sequenzierung erfolgt durch zuständige kantonale Stelle. Die diagnostische Sequenzierung erfolgt in einem der fünf Universitätslabors der Schweiz.

¹² An eine Re-Infektion muss gedacht werden, wenn bei einer Person mit vorgängig bestätigter COVID-19, aber ohne Immundefizienz und nach Genesung (d.h. nach einem Intervall mit deutlicher Regredienz der Symptome) erneut COVID-19-verdächtige Symptome auftreten. Bei einer Re-Infektion besteht die Möglichkeit einer Infektion mit einer neuartigen, bisher unbekanntem Virusvariante. Daher soll bei einer Re-Infektion eine Sequenzierung durchgeführt werden. Details siehe Fussnote 13.

¹³ Die Frist von 3 Monaten basiert auf einer begrenzten wissenschaftlichen Evidenz. Die vorgeschlagenen Massnahmen dienen als Orientierungshilfe.

- *Vorgängiger Test vor >3 Monaten*: in dieser Situation soll direkt eine PCR und im Falle einer positiven PCR eine diagnostische Sequenzierung durchgeführt werden.¹¹

Die kantonsärztlichen Dienste können auch **serologische Tests** und in gewissen Situationen **diagnostische Sequenzierungen**¹⁴ anordnen.

Für Kinder unter 12 Jahren bestehen andere Testkriterien (siehe [Empfehlungen zum Vorgehen bei symptomatischen Kindern unter 12 Jahren sowie Testindikationen](#)).

b) Asymptomatische Personen

In den folgenden Situationen können die **zuständigen kantonalen Stellen** oder **Ärztinnen und Ärzte** die Indikation für einen Test bei einer **asymptomatischen Person** stellen:

- *Im Rahmen der Erkennung oder Untersuchung eines Ausbruchs*

Asymptomatische Personen können im Rahmen einer Ausbruchsuntersuchung getestet werden¹⁵. Vor allem in Umgebungen mit hohem Ausbreitungsrisiko (insbesondere in Pflegeheimen) wird empfohlen, die Kontaktpersonen unabhängig vom Vorliegen von Symptomen zu testen, damit Sekundärfälle frühzeitig ermittelt werden können und die Suche nach weiteren Kontaktpersonen eingeleitet werden kann.

Bei der Verbreitung von SARS-CoV-2 spielen offensichtlich Superspreading Events eine wichtige Rolle. Dabei handelt es sich um Ereignisse, in deren Verlauf eine infektiöse Person eine Zahl von Personen ansteckt, die deutlich über der durchschnittlichen Zahl der Sekundärfälle liegt. Es wurde aufgezeigt, dass 10 % der positiven Personen für 80 % der Übertragungen verantwortlich sein könnten. **Die Ermittlung der an einer solchen Situation beteiligten Personen, ihre Versetzung in Quarantäne und allenfalls ein Test können die Folgen dieser Ereignisse begrenzen** (vgl. Ziffer 9).

- *Zur Vorbeugung von COVID-19-Infektionen bei gefährdeten Personen in Spitälern, Heimen, Pflegeheimen und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens*

Zur Prävention von COVID-19 bei besonders gefährdeten Personen, sowie anderen sozialmedizinischen Institutionen kann die repetitive Testung bestimmter Personengruppen sinnvoll sein. Die frühzeitige Identifikation von infektiösen Personen, die (noch) keine Symptome aufweisen, kann bestehende Schutzkonzepte ergänzen und der Prävention von Ausbrüchen in diesen Institutionen dienen. Weitere Details finden sich in separaten Empfehlungen des BAG¹⁶.

- *Nach einem engen Kontakt zu einer Person mit COVID-19*

Diese nicht-symptomatischen Kontaktpersonen werden unter Quarantäne gestellt und können am 5. Tag nach dem (ersten) Kontakt getestet werden¹⁷. Bei einem positiven Testergebnis ermöglicht diese Massnahme die frühzeitige Quarantäne eventueller enger Kontakte der getesteten Personen. Die Übertragungsketten werden dadurch wirksamer unterbrochen. Ein negativer Test hat keinen Einfluss auf die Dauer der Quarantänedauer, die fortgesetzt werden muss.

Personen in Quarantäne können bereits ab dem siebten Tag der Quarantäne auf eigene Kosten einen PCR-Test oder einen Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2 durchführen. Im Falle eines negativen Ergebnisses können sie ihre Quarantäne mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörde beenden. Um das Restrisiko einer Übertragung von SARS-CoV-2 weiter zu verringern, müssen sie bis zum Ende der ursprünglich vorgesehenen 10-tägigen Quarantänezeit stets einen Gesichtsschutz

¹⁴ beispielsweise bei einem begründeten Verdacht auf das Vorliegen einer besorgniserregenden Variante, für welche noch keine Screeningmethode (z.B. mutations-spezifische PCR) etabliert und / oder verfügbar ist.

¹⁵ www.bag.admin.ch/covid-19-dokumente-gesundheitsfachpersonen > [Covid-19 – Empfehlungen zur Erkennung und zum Management von Ausbrüchen und Anlässen mit hohem Übertragungspotenzial](#)

¹⁶ www.bag.admin.ch/covid-19-dokumente-gesundheitsfachpersonen > [COVID-19: Serielles Testen von Mitarbeitenden in direktem Kontakt mit Patientinnen / Patienten, Besuchern, Mitpatienten / -Patientinnen und Mitbewohnern in sozialmedizinischen Institutionen, insbesondere in Alters- und Pflegeheimen](#)

¹⁷ Bereits ab dem 5. Tag nach dem (ersten) Kontakt kann ein PCR-Test bei einem signifikanten Anteil der infizierten Personen das Virus nachweisen.

tragen und einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einhalten, ausser in ihrer Unterkunft oder Wohnung (z. B. Hotel, Ferienunterkunft usw.).

- *Nach einer Meldung von der SwissCovid App*

Bei asymptomatischen Personen, die von der SwissCovid App eine Kontaktmeldung erhalten haben, wird ein Test empfohlen (vgl. **Ziffer 6**).

- *In einer Situation mit erhöhtem Übertragungsrisiko*

Die zuständige kantonale Stelle kann wiederholte Testungen in gezielten Personengruppen anordnen (z.B. in Betrieben, Schulen, oder wenn es im lokalen Umfeld vermehrte Infektionsausbrüche hat).¹⁸

4. Vergütung der Testkosten

Der Bund übernimmt die Kosten, wenn die Tests (PCR, Antigen-Schnelltest und Serologie) nach den [Testkriterien](#)¹⁹ des BAG durchgeführt werden. Die Vergütung der diagnostischen Analyse auf SARS-CoV-2 wird in einem Faktenblatt ausführlich erläutert, das hier abgerufen werden kann: www.bag.admin.ch/neues-coronavirus > [Regelungen in der Krankenversicherung](#).

5. Umgang mit symptomatischen Personen: Test und Isolation

Personen, welche die Testkriterien erfüllen, lassen sich testen und **isolieren sich mindestens bis zum Erhalt des Testergebnisses**.

5.1 Positiv getestete Personen

Alle positiv getesteten Personen müssen isoliert werden. Je nach Gesundheitszustand erfolgt dies entweder zu Hause bzw. an ihrem Lebensort (Pfleheim, Asylzentrum, Haftanstalt, Hotel, Betreuungseinrichtung usw.) oder in einem Spital.

Positiv getestete Personen werden zeitnah von der zuständigen kantonalen Stelle kontaktiert und halten sich an die Anweisungen zur Isolation, die sie zur Vermeidung einer Übertragung erhalten (ein entsprechendes Dokument ist auch unter www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene zu finden). Bei Überlastung der kantonalen Stelle ist mit einer gewissen Verzögerung zu rechnen. In dieser Situation sollte die positiv getestete Person selbst die Personen informieren, zu denen sie ohne Schutz engen Kontakt hatte (ab den letzten 48 Stunden vor Symptombeginn, Kontakt während über 15 Minuten mit weniger als 1,5 Meter Abstand), und ihnen die Anweisungen zur Quarantäne abgeben (vgl. www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene). Alle betroffenen Personen sollten informiert werden, welche Notfallnummern bei Anzeichen eines schweren Verlaufs²⁰ zu wählen sind.

Die Isolation wird von der zuständigen kantonalen Behörde angeordnet.

5.1.1 Dauer der Isolation bei nicht hospitalisierten COVID-19-Fällen

Die Isolation zu Hause dauert mindestens 10 Tage und bis 48 Stunden nach Abklingen der Symptome. Tag 0 entspricht dem Tag des Symptombeginns. Bei plötzlichem Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns kann es einige Zeit dauern, bis sich die Geruchs- und Geschmacksnerven erholen. Daher kann die Isolation nach der oben angegebenen Frist aufgehoben werden, wenn als der Verlust des Geruchs- und/oder Geschmackssinns oder ein leichter Husten als einzige Symptome weiterbestehen.

Auch bei asymptomatischen Personen dauert die Isolation 10 Tage, jedoch ab dem Datum des Testtags.

¹⁸ Vorgängig ist von der zuständigen Kantonalen Stelle ein Konzept beim BAG einzureichen. Das Konzept sollte in Einklang mit dem [BAG- Merkblatt](#) stehen. Der Kanton meldet die Befunde summarisch an das BAG.

¹⁹ www.bag.admin.ch/coronavirus-gesundheitsfachpersonen > [Verdachts- und Meldekriterien sowie Meldeformular](#)

²⁰ Anzeichen einer Verschlechterung: anhaltendes Fieber, anhaltende Asthenie, Atemnot, starkes Druckgefühl in der Brust, Verwirrtheit, bläuliche Lippen oder bläuliches Gesicht (Zyanose)

5.1.2 Dauer der Isolation bei hospitalisierten COVID-19-Fällen

Die Dauer der Isolation im Spital hängt vom Schweregrad der vorhandenen Symptome ab. Sie ist in den spezifischen Empfehlungen von Swissnoso festgelegt, die auf der Website²¹ zu finden sind. Bei einer Entlassung nach Hause oder einer Verlegung in eine andere Einrichtung muss die Isolation entsprechend den Anweisungen des Spitals weitergeführt werden.

5.2 Negativ getestete Personen (COVID-19 unwahrscheinlich)

Entsprechend den Empfehlungen zur Eindämmung der Ausbreitung anderer Atemwegsinfektionen (z. B. Grippe) sollte eine Person mit negativem Testergebnis und Symptomen, die auf COVID-19 hindeuten, bis 24 Stunden nach Abklingen der Symptome zu Hause bleiben (unabhängig davon, wie viel Zeit seit Symptombeginn verstrichen ist).

Für das Pflegepersonal und für Personen, die in Pflegeheimen arbeiten, gelten spezifische Empfehlungen (vgl. Ziffer 8).

6. Umgang mit Personen, die eine Meldung von der App erhalten

Die Smartphone-App SwissCovid (Android/iPhone) ergänzt das klassische Contact Tracing, indem sie Kontaktpersonen informiert, die der infizierten Person nicht bekannt sind.

Nutzerinnen und Nutzer der SwissCovid App, die positiv auf COVID-19 getestet wurden, benötigen einen Covidcode um anonym ihre engen Kontaktpersonen zu warnen. Covidcodes werden in der Schweiz von den kantonalen Behörden, niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten und den Spitalern abgegeben. Das Verfahren zur Erstellung von Covidcodes lässt sich über folgenden Link abrufen: www.covidcode.admin.ch

Die Warnmeldung soll die Kontaktpersonen sensibilisieren, damit sie:

- sich bei typischen Symptomen umgehend testen lassen
- den Kontakt zu anderen Personen vermeiden, da die gewarnten Personen vielleicht selbst schon ansteckend sind.
- informiert sind über die Möglichkeit sich ab dem fünften Tag (nach dem Kontakt) einmalig testen lassen.

Die von der App versandte Meldung enthält das Datum des Kontakts und eine Empfehlung, die Infoline SwissCovid des Bundes anzurufen, um sich beraten zu lassen.

Zudem wird ein einmaliger Test ab dem fünften Tag nach dem Kontakt empfohlen. Damit lassen sich Personen mit positivem Testergebnis rasch isolieren und ihre allfälligen Kontaktpersonen so schnell wie möglich unter Quarantäne stellen. Die Übertragungsketten werden somit rasch unterbrochen. Bei einem negativen Testergebnis bleibt die Person in Quarantäne. Falls keine Quarantäne angeordnet wurde, hält sie sich weiterhin an die empfohlenen Hygiene- und Verhaltensregeln.

Weiterführende Informationen zur SwissCovid App finden Sie auf der Website www.bag.admin.ch/swisscovid-app-de.

7. Contact Tracing und Umgang mit Kontaktpersonen durch die zuständige kantonale Stelle

Die Rückverfolgung der Kontakte und der Personen, die an einem potenziellen Ausbruch beteiligt sind, wird empfohlen:

1. wenn der PCR-Test (Labormeldung) oder der Antigen-Schnelltest bei einer Person positiv ausfällt;

²¹ [Interims-Vorsorgemassnahmen in Spitälern für einen hospitalisierten Patienten mit begründetem Verdacht oder mit einer bestätigten COVID-19-Infektion; www.swissnoso.ch/forschung-entwicklung/aktuelle-ereignisse/](http://www.swissnoso.ch/forschung-entwicklung/aktuelle-ereignisse/)

2. in allen Situationen, in denen eine Meldepflicht für die klinischen Befunde besteht (siehe Meldekriterien²²).

Die Umgebungsuntersuchung wird gemäss den kantonalen Verfahren umgesetzt. Die zuständige kantonale Stelle ermittelt die Kontaktpersonen einer positiv getesteten Person und sucht proaktiv nach potenziellen Superspreading Events (vgl. Ziffer 8.)

8. Erkennung und Management von Ausbrüchen

Ausbrüche sowie Ereignisse mit hohem Übertragungspotenzial (Superspreading Events) sind wichtige Faktoren für die Verstärkung der Epidemie. Deshalb müssen sie rasch erkannt und unter Kontrolle gebracht werden. In einigen Umfeldern wie Pflegeheimen oder Schulen muss die Übertragung unbedingt so rasch als möglich eingedämmt werden, um die besonders gefährdeten Personen zu schützen und die Auswirkungen der Epidemie auf den Unterricht zu begrenzen.

Im Dokument «Erkennung und Management von Ausbrüchen»²³ ist das empfohlene Vorgehen detailliert dargelegt. Spezielle Empfehlungen für Pflegeheime finden sich im Dokument «[COVID-19: Prävention und Kontrolle von Ausbrüchen in sozialmedizinischen Institutionen](#)»²⁴.

9. Umgang mit Kontaktpersonen

Asymptomatische Personen, die engen Kontakt zu einem COVID-19-Fall hatten, werden von der zuständigen kantonalen Stelle unter Quarantäne gestellt. Die zuständige Stelle informiert alle Kontaktpersonen schriftlich oder telefonisch. In der momentanen Situation ist dies jedoch unter Umständen nicht möglich; in diesem Fall ist es wichtig, dass sich die Kontaktpersonen selbst in Quarantäne begeben. Kontaktpersonen, die in den vorangegangenen drei Monaten bereits eine PCR-bestätigte Infektion durchgemacht haben, können von der Quarantäne befreit werden.

Die Kontaktpersonen müssen grundsätzlich 10 Tage ab dem letzten Kontakt mit dem Fall (nicht im selben Haushalt lebende Person) oder ab dem Tag, an dem die erkrankte Person isoliert wurde (im selben Haushalt lebende Person), in Quarantäne bleiben.

Die Quarantäne dauert 10 Tage, kann aber ab dem 8. Februar 2021²⁵ verkürzt werden, indem die Kontaktperson sich frühestens ab dem 7. Tag der Quarantäne auf eigene Kosten testen lässt (PCR-Test oder Antigen-Schnelltest auf SARS-CoV-2). Bei einem negativen Ergebnis kann die Quarantäne aufgehoben werden. Die Kontaktperson ist jedoch verpflichtet, bis zum tatsächlichen Ablauf der Quarantäne, also bis zum 10. Tag, ausserhalb der Wohnung eine Maske zu tragen und einen Abstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. Darüber hinaus muss das negative Ergebnis den zuständigen kantonalen Behörden zur Verfügung gestellt werden (die Person wird gebeten, sich auf die spezifischen Anweisungen ihres Kantons zu beziehen). Wenn der Test positiv ist, gelten die Anweisungen zur Isolierung (www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

Die zuständigen kantonalen Behörden oder ein Arzt können einen Test ab dem 5. Tag nach dem (ersten) Kontakt anordnen, da bei einem PCR-Test das Virus bereits bei einem signifikanten Anteil der infizierten Personen nachgewiesen werden kann. Dies ist ein Prüfkriterium und daher wird der Test vom Bund bezahlt. Dieser Test erlaubt jedoch keine vorzeitige Entlassung aus der Quarantäne.

Die Person in Quarantäne muss:

- ihren Gesundheitszustand überwachen;
- jeden Kontakt mit anderen Menschen vermeiden (mit Ausnahme der Personen, die sich ebenfalls im selben Haushalt in Quarantäne befinden);

²² Hospitalisierte oder verstorbene Personen mit einem Radiologiebefund (CT-Untersuchung), der auf COVID-19 schliessen lässt, oder mit einem epidemiologischen Zusammenhang zu einem bestätigten Fall, einer negativen PCR und ohne andere Ätiologie

²³ www.bag.admin.ch/covid-19-dokumente-gesundheitsfachpersonen > Covid-19 – Empfehlungen zur Erkennung und zum Management von Ausbrüchen und Anlässen mit hohem Übertragungspotenzial

²⁴ www.bag.admin.ch/covid-19-dokumente-gesundheitsfachpersonen > Covid-19: Serielles Testen von Mitarbeitenden in direktem Kontakt mit Patientinnen/Patienten, Besuchern, Mitpatienten/ -Patientinnen und Mitbewohnern in sozialmedizinischen Institutionen

²⁵ Bundesratsentscheid vom 27. Januar 2021

- sich beim Auftreten von Symptomen isolieren (gemäss den Anweisungen auf der Website des BAG) und sich testen lassen.

Die von der Quarantäne zu Hause betroffenen Personen erhalten ein Faktenblatt mit Anweisungen zur Vermeidung einer Übertragung (Dokument ebenfalls abrufbar unter www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene).

Diese Personen haben Anspruch auf eine Erwerbsausfallentschädigung. Der Anspruch besteht, wenn die Quarantäne von einer kantonalen Stelle oder von einer Ärztin oder einem Arzt angeordnet wurde: www.bag.admin.ch/isolation-quarantaene. Im Fall einer Überlastung der zuständigen kantonalen Stellen kann die Person die Erwerbsausfallentschädigung dennoch erhalten. Weitere Informationen dazu sind auf der Webseite des Bundesamts für Sozialversicherungen BSV aufgeschaltet (www.bsv.admin.ch > [Coronavirus: Massnahmen für Unternehmen, Arbeitnehmende, Selbständigerwerbende und Versicherte](#) > [Entschädigung für Erwerbsausfall](#) > [Fragen und Antworten](#) > [Entschädigung für Personen wegen einer Quarantänemassnahme](#)).

9.1 Besondere Situation der Quarantäne einer im Pflegebereich tätigen Kontaktperson

Bei einem gravierenden und ausgedehnten Personalmangel sowie in gewissen Extremsituationen kann die zuständige kantonale Stelle (z. B. kantonsärztlicher Dienst) Gesundheitsfachpersonen, die engen Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person hatten, das Weiterarbeiten gestatten, sofern sie keine Symptome zeigen. In diesem Fall tragen die Gesundheitsfachpersonen ständig eine chirurgische Maske und achten auf eine einwandfreie Händehygiene. In den 10 Tagen, die auf den ungeschützten Kontakt folgen, muss die exponierte Person ihren Gesundheitszustand aktiv überwachen und dokumentieren, dass kein auf COVID-19 hindeutendes Symptom aufgetreten ist. Während dieses Zeitraums muss sie im privaten Rahmen die Anweisungen zur Quarantäne befolgen, die ihr die zuständige kantonale Stelle abgegeben hat. Abgesehen von der Arbeit und den damit verbundenen Fahrten bleibt sie somit zu Hause oder in einer geeigneten Unterkunft in Quarantäne.

9.2 Prävention und Eindämmung von COVID-19 in Spitälern

Die Empfehlungen zur Prävention und Eindämmung der Übertragung von COVID-19 sind auf der Website von Swissnoso (www.swissnoso.ch) zu finden.

9.3 Prävention und Eindämmung von COVID-19 in Pflegeheimen

In Pflegeheimen besteht ein hohes Übertragungsrisiko. Viele Bewohnerinnen und Bewohner sind besonders gefährdete Personen und haben damit ein sehr hohes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Diese Einrichtungen können Strategien zur Prävention und Eindämmung von COVID-19 umsetzen. Spezifische Empfehlungen enthält das Dokument «[COVID-19: Informationen und Empfehlungen für sozialmedizinische Institutionen wie Alters- und Pflegeheime](#)»²⁶.

10. Hygiene- und Verhaltensregeln für die Bevölkerung

Die Kampagne des BAG informiert über die Hygiene- und Verhaltensregeln. Unter www.bag-coronavirus.ch können die Kampagnenmaterialien heruntergeladen und bestellt werden.

Weitere Empfehlungen finden sich auf der Webseite www.bag.admin.ch/so-schuetzen-wir-uns.

²⁶ www.bag.admin.ch/covid-19-dokumente-gesundheitsfachpersonen